



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung  
- Ortsgruppe Hannover

Michael Ebeling  
Kochstraße 6  
30451 Hannover

**AKVORRAT**

[hannover@vorratsdatenspeicherung.de](mailto:hannover@vorratsdatenspeicherung.de)

An das Landeskriminalamt Niedersachsen  
Herrn Uwe Kolmey  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover

Per E-Mail vorab an:  
[lka@polizei.niedersachsen.de](mailto:lka@polizei.niedersachsen.de)

Offener Brief an den Direktor des Landeskriminalamts Niedersachsen

Hannover, den 20. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Kolmey,

vielen Dank für Ihren Brief vom 28.8.2009 als Antwort auf unseren Brief vom 19.8.2009. Darin ging es uns um Fragen zu der von Ihnen gewünschten Ausweitung polizeilichen Rechts zur präventiven Telefonüberwachung.

Von den acht von uns an Sie gestellten Fragen haben Sie unserer Ansicht allerdings nur drei Fragen – wenn auch ohne Nennung des Bezugs zur gestellten Fragennummerierung – beantwortet. Dabei handelt es sich unseres Erachtens um die Fragen Nrn. 1, 2 und 6.

Ohne penetrant wirken zu wollen, möchten wir deshalb zunächst noch einmal um eine Stellungnahme zu den verbleibenden fünf Fragen des letzten Briefes bitten.

Der Einfachheit halber zitieren wir dazu aus unserem letzten Brief:

*<Beginn Zitat>*

3.

*Handelt es sich bei den 1100 angegebenen Fällen nur um Handyortungen im Zusammenhang mit Suizidgefährdungen oder um die totale Anzahl durchgeführter Handyortungen?*

*Und weiter:*

4.

*Wie groß ist dann die die Anzahl der insgesamt durchgeführten Handyortungen in den letzten sechs Jahren und wie entwickeln sich diese Zahlen, wenn man die letzten Jahre zugrunde legt?*

*Sie sagen, dass Sie sich mehr Zuständigkeiten für die Polizeibehörden in Niedersachsen wünschen. Beispielsweise die präventive Überwachung von Telefongesprächen.*

5.

*Welche weitere Zuständigkeiten über die präventive Telefonüberwachung hinaus haben Sie dabei noch gemeint?*

*Sie sagen: „Gerade in der Terrorbekämpfung kommt es darauf an, sich frühzeitig in die Kommunikation der Tätergruppen einschalten zu können.“*

7.

*Möchten Sie also die von Ihnen angesprochene präventive Überwachung von Telefongesprächen „nur“ für die*

*Terrorbekämpfung oder auch für andere Straftatverdächtigungen (also z.B. Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB) einführen?*

*Und wenn letzteres der Fall ist:*

8.

*Für welche Straftatverdächtigungen genau sollte die präventive Überwachung von Telefongesprächen Ihrer Ansicht nach eingeführt werden?*

<Ende Zitat>

Zu den Fragen Nrn. 7 und 8 könnte man Ihrem Brief entnehmen, dass Sie neben potentiellen Straftaten mit terroristischen Hintergrund auch noch die potentiellen Straftaten im Umfeld des organisierten Verbrechens als Begründung für präventive Telefongesprächsüberwachung hinzufügen wollen.

Haben wir das so richtig verstanden?

Für eine klare Antwort wären wir Ihnen sehr dankbar und auch würden wir uns freuen, wenn Sie in der Beantwortung unserer Fragen Bezug auf die Nummerierung nehmen könnten.

Wir möchten diese Gelegenheit jedoch auch noch dazu nutzen, um einige Anmerkungen und weitere Fragen an Sie zu richten, die aus der teilweisen Beantwortung unserer letzten Fragen heraus entstanden sind.

Der Klarheit wegen haben wir diese Anmerkungen im folgenden in römischer Schreibweise durchnummeriert, so dass Sie sich auch hier im Einzelnen genau auf die Inhalte beziehen können, falls es Ihnen eine Anmerkung, eine Berichtigung oder eine Korrektur dazu sinnvoll erscheint.

I.)

Sie schreiben:

*„Dies bedeutet, dass die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität nur noch ab einem Stadium erfolgen kann, bei dem eine sehr sichere Verdachtslage in einem bereits weit fortgeschrittenen Stadium der Tatplanung vorliegt. Wie bereits eingangs erwähnt, wird aber gerade das Mittel der TKÜ benötigt, um Täterstrukturen und Tatplanungen frühzeitig erkennen und handeln zu können.“*

In dieser Aussage erkennen wir die Absicht, zukünftig die Überwachung von Personen und Strukturen auszubauen, denen nach Recht und Gesetz keine Straftat nachgewiesen worden ist.

Bitte berichtigen Sie uns, falls es sich dabei um eine Fehlinterpretation handeln sollte.

II.)

Weiter führen Sie aus:

*„Ich denke wir stimmen darin überein, dass die Verhütung von terroristischen Straftaten und organisierten Verbrechen ein nicht weniger dringliches Anliegen darstellt, als die Verfolgung bereits begangener Straftaten. Aus meiner Sicht gibt es daher keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb der Polizei hierzu das Mittel der präventiven TKÜ - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben - vorenthalten werden sollte.“*

Wenn Sie davon schreiben, dass Ihnen „das Mittel der präventiven TKÜ vorenthalten werden“ solle, so erwecken Sie mit dieser Wortwahl den Eindruck, als würden den Ermittlungsbehörden Mittel verwehrt, die Ihnen zum Zeitpunkt der Aussage auch zustehen würden.

Das ist allerdings nicht richtig und deswegen halten wir diese Wortwahl für unglücklich, wenn nicht für absichtlich manipulativ ausgewählt.

Ihre Aussage zugrundelegend meinen Sie, dass die Verhütung von terroristischen Straftaten und organisierten Verbrechen ein höheres oder zumindest gleichwertiges Anliegen darstellt als die Verfolgung bereits vergangener Straftaten.

Dazu möchten wir zunächst festhalten, dass die in § 33a ff. festgehaltene Bedingung für die Anwendung der dort beschriebenen Maßnahmen (im Zusammenhang mit der Überwachung von Telekommunikation und der Erfassung von Telekommunikationsdaten) die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person ist. Insofern lässt sich Ihre vorherige – allgemein gehaltene Aussage – nicht halten.

Außerdem empfinden wir es als höchst vermessen, wenn man der Verhütung von (vermutlichen) Straftaten ein höheres Bedeutung als der Verfolgung bereits begangener Straftaten beimessen möchte, so wie sie es schildern bzw. andeuten.

Um es klar zu sagen und auf Ihren Wortlaut zurück zu kommen:  
Nein – wir stimmen mit Ihnen in dieser Aussage nicht überein!

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch hierzu Stellung beziehen könnten.

III.)

In Ihrem Brief heißt es:

*„Darüber hinaus hat mit Inkrafttreten der BKAG-Novelle zum 01.01.2009 das BKA nunmehr gemeinsam mit den Länderpolizeien die Zuständigkeit für die Abwehr von terroristischen Gefahren übertragen bekommen. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass die niedersächsische Polizei in gleicher Weise Maßnahmen einsetzen kann, welche dem BKA bereits schon jetzt zur wirksamen Terrorismusbekämpfung zur Verfügung gestellt sind. Daher sollten neben der TKÜ im Vorfeld einer konkreten Gefahrenlage auch die Quellen-TKÜ sowie die Online-Durchsuchung im Nds. SOG aufgenommen werden.“*

Hierzu möchten wir zwei Punkte anmerken.

Erstens hängt der zum 1.1.2009 in Kraft getretenen BKA-Novelle eine Verfassungsklage am Bundesverfassungsgericht an. Deswegen halten wir es für einen falschen Weg, vor einer grundsätzlichen Entscheidung durch „Karlsruhe“ weitere Ermächtigungen gleicher Couleur in weiteren Gesetzen zu verankern.

Zweitens geht es bei den neuen Befugnissen des BKA lediglich um die Bekämpfung terroristischer Straftaten. Diese Befugnisse sollten, wie bislang in der Bundesrepublik Deutschland üblich, dem BKA alleine belassen werden. Eine Vermengung mit Landesbehörden ist sicherlich nicht wünschenswert.

Übrigens geht es also auch nicht um organisierte Kriminalität in diesem Zusammenhang. Das wird in Ihren Erläuterungen aber nicht deutlich voneinander getrennt.

IV.)

Im letzten Absatz Ihres Briefes lesen wir:

*„Gerade im Zeitalter der modernen Informationstechnologien, in dem die konventionelle Telekommunikation über Festnetzanschlüsse zunehmend an Bedeutung verliert und der Computer mit den einhergehenden vielfältigen Formen der modernen Verständigung eine immer größere Rolle - auch bei der Planung von Straftaten und bei der Unterhaltung von kriminellen Netzwerken - einnimmt, sind derartige Befugnisse für eine effektive vorbeugende Bekämpfung terroristischer und organisierter Kriminalität von maßgeblicher Bedeutung.“*

Hier sprechen Sie wieder von „terroristischer und organisierter Kriminalität“ - vermengen also diese beiden Straftatbestände miteinander (siehe oben).

Konkret nachgefragt:

Geht es Ihnen bei der gewünschten Ausweitung der Befugnisse zum Abhören von Telefongesprächen in Niedersachsen um Zusammenhänge mit sich ankündigenden Straftaten in terroristischen Zusammenhängen handeln, oder soll es auch um organisierte Kriminalität nach § 129 StGB, vielleicht sogar um schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) und auch um Straftaten von erheblicher Bedeutung gehen?

Wir würden uns über eine gehaltvolle Antwort sehr freuen.  
Auf jeden Fall aber schon einmal vielen Dank für Ihre Geduld mit uns!

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, OG Hannover:  
Michael Ebeling